

# Handlungskonzept Kindeswohl des TC Phönix Eckenheim

- 1) Kindeswohl im TC Phönix Eckenheim
- 2) Ansprechpersonen Kindeswohl im TC Phönix Eckenheim
- 3) Definition Kindeswohl
- 4) Präventive Maßnahmen
  - 4.1) *Verhaltenskodex*
  - 4.2) *Eignung von Mitarbeiter\*innen prüfen/ Erweitertes Führungszeugnis*
  - 4.3) *Beteiligungen für Kinder und Jugendliche*
  - 4.4) *Kindeswohl- Aufnahme in die Satzung*
- 5) Handlungsschritte bei einem Verdachtsfall/ Intervention
- 6) Verhalten bei Gefahr in Verzug
- 7) Vernetzung

## **Anlagen:**

1. *Dokumentationsbogen*
2. *Verhaltenskodex*
3. *Merkblatt zur Beantragung Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis*
4. *Kinderrechte*
5. *Unsere Leitsätze für ein gutes Miteinander durch Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen (folgt)*

## 1) Kindeswohl im TC Phönix Eckenheim

Sport hat ein großes Potenzial, zur positiven körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beizutragen. In den vielen unterschiedlichen Situationen des Sports kann ihnen aber auch auf unterschiedliche Art und Weise Gewalt begegnen bzw. wiederfahren. Da in den vergangenen Jahren bundesweit auch zahlreiche Fälle von Gewalt und sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit oder im Sportbereich stattgefunden haben, wurde das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet, dessen Ziel es ist, Kinder und Jugendliche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens besser vor Übergriffen und Gewalt zu schützen. Diese vereinbarten Regelungen betreffen auch die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen.

Wir als Tennisclub Phönix Eckenheim sprechen uns im Sport ganz klar gegen jegliche Form von Grenzüberschreitungen und Gewalt aus und nehmen hierbei verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitungen in den Blick. Der TC Phönix Eckenheim unterstützt die gesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und sexuellem Missbrauch in jeder Form zu schützen. Sportvereine dürfen bei Kindeswohlgefährdungen nicht wegschauen, sondern sollen eine Kultur des Hinsehens leben. Auch wir wollen möglichen Gefährdungen rechtzeitig vorbeugen und falls nötig mit angemessenen Maßnahmen reagieren. Das bedeutet, dass der Kinderschutz im Verein verankert ist und es ein gemeinsames Verständnis davon gibt, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gesorgt werden kann. Kinder und Jugendliche brauchen Orte und Räume, wo sie ernst genommen werden, sich einbringen und mitgestalten können.

Im Folgenden werden die Präventionsmaßnahmen sowie ein Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente und konkrete Vorkommnisse erläutert. Der TC Phönix Eckenheim hat es sich zur Aufgabe gemacht, seine Mitglieder zum Thema „Kindeswohl in Sportinstitutionen“ zu sensibilisieren, zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Unser Ziel ist es, im Verein eine Präventionsstruktur zu schaffen, welche den Schutz sowie die Rechte von Kindern fördert.

Unser Kindeswohlkonzept hat eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert und angepasst werden. Es wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst, um neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu integrieren.

## 2) Ansprechpersonen Kindeswohl im TC Phönix Eckenheim

Vom Vorstand des TC Phönix Eckenheim wurden zwei Kindeswohlbeauftragte benannt. Diese wurden im Rahmen einer Fortbildung oder Schulung entsprechend qualifiziert. Die Kindeswohlbeauftragten legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Zudem wurde ein Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechpersonen zum Thema Kindeswohl entwickelt und schriftlich vereinbart. Die „Ansprechpersonen Kindeswohl“ übernehmen in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand präventive Aufgaben, sind aber auch eine erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein.

### Kindeswohlbeauftragte des TC Phönix Eckenheim:



Stefan Maywald



Maike Kieseler

Die Kindeswohlbeauftragten sind als Gesprächspartner/in tätig, wenn Kinder, Jugendliche, Trainer, Eltern oder andere Mitglieder den Eindruck haben, dass es einem Kind oder Jugendlichen „nicht gut geht“ und evtl. eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Die Kindes-

wohlbeauftragten sind dabei sachlich und vertraulich und agieren als feinfühlig/r Ansprechpartner/in. Ggfs. entscheiden die Kindeswohlbeauftragten, ob Hilfe von außen erforderlich ist (telefonischer Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend oder Kontakt zu einer lokalen Beratungsstelle).

Die Ansprechpartner\*innen sind unter folgender Mailadresse zu erreichen: [kindeswohl@tc-phoenix-eckenheim.de](mailto:kindeswohl@tc-phoenix-eckenheim.de)

### 3) Definitionen:

**Kindeswohlgefährdung** ist andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen, sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens. Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten:

- Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z. B. bei Familienangehörigen)
- sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden (z. B. Mobbing)
- sie kann durch Mitarbeiter/innen des Vereins erfolgen.

Man unterscheidet **Vernachlässigung** und **Misshandlung**:

**1. Vernachlässigung (passiv):** Dem Kind werden Grundbedürfnisse verweigert. Es handelt sich hierbei um körperliche Vernachlässigung (Hygiene, Nahrung, Kleidung) oder seelische Vernachlässigung (Schutz, Betreuung).

**2. Misshandlung (aktiv):** ist eine nicht zufällige, aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt.

Man unterscheidet:

- emotional/seelische Misshandlung (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung)
- körperliche Misshandlung (sichtbare Verletzungen, wie Schläge, Tritte oder gesundheitliche)
- Langzeitschäden durch falsches Training

**Sexuelle Handlungen** sind eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung.

Sie verletzen die altersgerechte Intimsphäre eines Kindes durch Blicke, Worte, Streicheln, Küssen oder unangenehme Nähe. Bei sexuellen Handlungen sind zu unterscheiden:

**Grenzverletzungen:** Sie können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, als

- „Kultur des Wegschauens“ erfolgen.
- „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- sexistische Witze und Sticheleien
- ungeschickte Hilfestellung an sensiblen Körperteilen

Maßstab für die Bewertung: objektive Faktoren und subjektives Empfinden. Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar.

**Sexuelle Übergriffe** sind ein Ausdruck unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexueller Gewalt sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie erfolgen absichtlich und sind damit nicht akzeptabel!

Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt.

- Häufiges „Glotzen“ des Trainers / der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- exhibitionistische Handlungen (z. B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes)
- sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
- gemeinsames Anschauen von pornografischen Inhalten
- „Grabschen“: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po,
- am Busen
- als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe

### ***Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:***

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte
- Sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden
- Pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt
- Berührungen der Genitalien
- Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen
- sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
- orale, vaginale und anale Vergewaltigung

*Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Vor einer Strafanzeige wird eine Beratung durch eine regionale Fachberatung empfohlen.*

*(Teile sind entnommen aus: Enders/Kossatz/Kelkel 2010 und aus: Kinderschutz im Sport: Broschüre der Sportjugend Berlin) Quelle: Sabine Bertram, Infothek der Sportjugend Hessen, April 2017 [www.kindeswohl-im-sport.de](http://www.kindeswohl-im-sport.de))*

## **4) Präventive Maßnahmen**

### ***4.1 Verhaltenskodex***

Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln sollen den Betreuer\*innen in unserem Verein Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln verstärken u.a. auch die „Kultur des Hinsehens“ im Verein. Die Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Betreuer\*innen vor einem falschen Verdacht

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Sportjugend Hessen wurde der Verhaltenskodex zum Kindeswohl formuliert und erwartet von seinen Übungsleiterinnen und Übungsleitern, seinen Betreuerinnen und Betreuern, dass sie diesen Verhaltenskodex zur Grundlage ihrer Arbeit im Verein machen. Der Verhaltenskodex beinhaltet allgemeine Grundregeln für die

Zusammenarbeit mit Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern, die betreut oder qualifiziert werden. Er ist Ausdruck einer Erziehungshaltung, die einen großen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewähren soll. Für die transparente Gestaltung des Trainings- und Übungsbetriebs gibt die Verhaltensrichtlinie den Trainer\*innen und Betreuer\*innen Handlungssicherheit. Sie soll darüber hinaus den Persönlichkeitsschutz der Kinder und Jugendlichen stärken und das Bewusstsein für die Betreuungsaufgabe schärfen. Die Wirksamkeit hängt stark an der Durchsetzung, nur durch die praktische Gültigkeit kann sie den Mitarbeiter\*innen Schutz vor falschen Beschuldigungen bieten und Kinder/Jugendlichen sich auf diese/ihre Rechte verlassen. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen per Unterschrift anerkannt werden.

Der Verhaltenskodex befindet sich im Anhang dieses Dokumentes sowie auf unserer Website.

#### ***4.2 Eignung von Mitarbeiter\*innen prüfen/ Erweitertes Führungszeugnis***

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit den freien Trägern (auch Sportkreise, Sportvereine) Regelungen für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen treffen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein sein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet. Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportkreis/-verein/-verband sowie Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Bevor neue Trainer\*innen und Betreuer\*innen ihre Arbeit aufnehmen, werden sie über die vereinsinternen Maßnahmen zum Kindeswohl informiert. Zudem gibt es eine Regelung zur Vorlagepflicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Verein. Es wurde festgelegt, welche Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen müssen: Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist von allen Mitarbeitern\*innen, die haupt-

oder nebenberuflich, ehrenamtlich für den TC Phönix Eckenheim gemeinsam in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, vorzulegen.

Die Kindeswohlbeauftragten des TC Phönix Eckenheim sorgen gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden als Ansprechpartner für die Erstellung der Antragsformulare und haben Abläufe/Zuständigkeiten für die Einsichtnahme und Datensicherung sowie die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus entwickelt und mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.

#### **4.3 Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche**

Durch Beteiligungsmöglichkeiten wird nicht nur mehr Zufriedenheit im Verein erreicht, Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch auch Verantwortungsbewusstsein und erleben Selbstwirksamkeit. Insofern hat Partizipation auch eine pädagogische Wirkung. Die Kinder und Jugendlichen sind in geeigneter Weise zu informieren, ihre Willensbildung ist anzuregen und Möglichkeiten der Einflussnahme zu realisieren. Ein transparentes und offenes Klima stärkt das Selbstvertrauen, das Einbringen in die Gemeinschaft und die Übernahme von Verantwortung.

#### **4.4 Kindeswohl- Aufnahme in die Satzung**

Eine Aufnahme in die Satzung ist vorgesehen und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. (Siehe Beispiel als Vorschlag für die nächste Mitgliederversammlung.)

Beispiel: Zweck, Aufgaben, Grundsätze (aus: Mustervereinsatzung aus der Infothek der Sportjugend Hessen § 2.5) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 2.

Es empfiehlt sich eine Regelung beim „Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“ zu treffen. Beispiel: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (aus: Mustervereinsatzung der Sportjugend Hessen, § 3.6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

## **5) Handlungsschritte bei einem Verdachtsfall/ Intervention**

Der TC Phönix Eckenheim hat mit seinen Kindeswohlbeauftragten eine erste Anlaufstelle geschaffen, an die sich jede\*r im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Bereich Kindeswohl wenden kann. Die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Kindeswohlbeauftragten. Dies ist Aufgabe von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter\*innen beraten, oder ermittelnd tätig werden. Aufgabe der Ansprechpersonen für das Kindeswohl bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:

- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle/Sportjugend Hessen
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Durch die Information der Betreuer\*innen sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechpersonen Kindeswohl“ leistet der Verein einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

Unter Intervention werden alle einschreitenden Maßnahmen verstanden, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unternommen werden und dazu dienen, entsprechende Gefahrensituationen oder sexuelle Übergriffe auf minderjährige Kinder und Jugendliche zu beenden. Dazu zählen auch alle Handlungsschritte, die zur Einschätzung und Bewertung von Indizien, Anhaltspunkten, Beobachtungen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen in die Wege geleitet werden.

### **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur
- Verdächtige Personen nicht ohne Absprache mit einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren – dies könnte sonst die Betroffenen unter Druck setzen
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten
- Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen!
- Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann
- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend Hessen/externer Fachberatungsstelle aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen
- Gegenüber den betroffenen Kindern/Jugendlichen oder den „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht
- Dem Kind/Jugendlichen oder dem „Fallmelder“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.

### **Konkrete Gefährdungssituation oder sexueller Übergriffe**

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!
- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur. (Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt –eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, welche von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.)

- Verdächtige Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit Beratung zeitnah von Aufgaben entbinden oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Kind und Täter\*in)
- Verdächtige Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zum Geschehen sagen
- Unbedingt das Beratungsangebot nutzen! Direkt Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend Hessen und des Landessportbundes Hessen aufnehmen, die dann ggf. geeignete regionale Fachberatungsstellen hinzuziehen. Informationen werden auf Wunsch des Informanten vertraulich behandelt. Hier kann bezogen auf die konkreten Vorkommnisse gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind. Ggf. sind auch Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, evtl. auch für weitere Personen aus dem Verein erforderlich. Auch darüber kann man mit dem Beratungsteam der Sportjugend sprechen.
- die Betroffenen (Kind, Eltern, Fallmelder) über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren.
- Aussagen und Situationen protokollieren
- ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle/Sportjugend Hessen besprochen und umgesetzt
- Information der Vereinsmitglieder / Öffentlichkeit erfolgen ausschließlich über den Vorstand bzw. den Pressebeauftragten/ nach Rücksprache mit einer Fachberatung und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen Vorfällen (Quelle: Angelika Ribler, Infothek der Sportjugend Hessen, September 2018 [www.sportjugend-hessen.de](http://www.sportjugend-hessen.de))

Hinweis: Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Eine Anzeige muss vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung gut vorbereitet werden. Eine Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden.

## **6) Verhalten bei Gefahr im Verzug**

Liegt ein sehr schwerwiegender Fall von Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung oder erwiesenem Kindesmissbrauch vor, bei dem Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen droht, muss unverzüglich gehandelt werden. Wenn die Sorge um die körperliche Unversehrtheit und das Leben eines jungen Menschen akut ist:

Hotline Kinder- und Jugendschutz- Telefon : Kostenfreie Telefonnummer Mo - Fr 8:00 - 23:00 Uhr, Sa -So 10:00 - 23:00 Uhr = +49 800 2010111

Internet: <http://www.kinderschutz-frankfurt.de>

Notruf der Frankfurter Polizei: 110

## 7) Vernetzung

Der Sportverein verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort. Die Ansprechpersonen vernetzen sich hierzu mit regionalen Fach- und Beratungsstellen. Sie sind gleichzeitig Bindeglied zur Sportjugend Hessen/Landessportbund Hessen.

## ANHANG

### Anlage 1) Beobachtungsprotokoll

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass es in Institution in der eine große, soziale Nähe vorherrscht auch immer ausreichend Potenzial für Übergriffe gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass das pädagogische Personal sich der Gefahr bewusst ist und ein klarer Interventionsleitfaden existiert. Möglichst früh sollten eigene und/oder von dritten geschilderte Beobachtungen bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

#### **Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:**

Datum/ ggf. Zeit Situation Beobachtung

19.04.2018 Training S. wirkt abwesende und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings ...

24.04.2018 Training S. kommt mit ...

07.05.2018 Telefonat Die Mutter meldet S. für das Training ab.

19.05.2018 Telefonat Ich rufe bei den Eltern an ...

20.05.2018 Übungsstunde Klassenkameraden von S. berichten ...

13.06.2018 Teambesprechung Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn.

Wir überlegen im Team

Quelle:

[https://www.tischtennis.de/fileadmin/images/30\\_DTTB/2018/DTTB\\_Handlungsleitfaden\\_UEbearbeitung\\_2018.pdf](https://www.tischtennis.de/fileadmin/images/30_DTTB/2018/DTTB_Handlungsleitfaden_UEbearbeitung_2018.pdf)

## Anlage 2) Verhaltenskodex



### Verhaltenskodex

#### zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

#### für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter\*innen sowie Übungsleiter\*innen im hessischen Sport

Hiermit verspreche ich:

1. die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verband).
2. das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben und meine Autoritäts- und Vertrauensstellung nicht auszunutzen.
3. die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen im Sport Aktiven und Tätigen zu respektieren und ihnen Vorrang vor meinen persönlichen oder sportlichen Zielen zu geben.
4. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen und der Umwelt gegenüber anzuleiten und auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander zu achten.
5. sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten, kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen und dabei möglichst viele Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene zu schaffen.
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play einzusetzen sowie eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation sowie Suchtgefahren (z.B. Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch, übermäßiger Medienkonsum) zu übernehmen und diesen damit vorzubeugen.
7. die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu respektieren und alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Ich wirke Diskriminierungen jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
8. die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. aktiv zu werden, wenn in meinem Umfeld gegen die Werte und Normen dieses Kodex verstoßen wird und im Konflikt- oder Verdachtsfall professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und/oder Ansprechpartner\*innen bei der Sportjugend Hessen/beim Landessportbund Hessen (ggf. anonym) zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

#### Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Vorname und Name	Geburtsdatum
Unterschrift	Organisation (Verein/Verband)
Datum	Vereins-/Personalnummer



## Verhaltensregeln zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter\*innen sowie Übungsleiter\*innen im hessischen Sport.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter\*innen/ Mitarbeiter\*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.

### 1. **Transparenz im Handeln**

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Übungsleiter\*in/Mitarbeiter\*in oder den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

### 2. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

### 3. **Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern/Jugendlichen**

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht oder übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten) sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung betreten.

### 4. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

### 5. **Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Übungsleiter\*in/der Mitarbeiter\*in (z.B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte) mitgenommen und übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Übungsleiter\*innen/Mitarbeiter\*innen.

### 6. **Keine Privatgeschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Übungsleiter\*in/ Mitarbeiter\*in abgesprochen sind.

### 7. **Keine Geheimnisse**

Es werden von der Übungsleiter\*in/Mitarbeiter\*in ausgehend keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation,

### 8. **Keine Verbreitung von Fotos/ Videos von Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien**

Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Eltern in sozialen Medien verbreitet, das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.

## Anlage 3) Merkblatt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis



### **Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis**

#### **Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis**

Das „erweiterte Führungszeugnis“ nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können. Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich übernehmen, solange die Tilgungsfrist des Bundeszentralregistergesetzes nicht abgelaufen ist. Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aus dem § 72a SGB VIII (Achstes Sozial-Gesetzbuch) aufweist, ist für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport nicht geeignet.

#### **Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?**

Es beinhaltet unter anderem alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darunter auch Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs und/oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach § 184b StGB (Strafgesetzbuch). Die aufgeführten Verurteilungen und einschlägigen Jugendstrafen werden je nach Delikt nach drei bis zwanzig Jahren aus dem Führungszeugnis getilgt (§ 46 BZRG).

Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Einstellungen mit Auflagen (§ 153a Strafprozessordnung) aufgeführt. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass die Nutzung des erweiterten Führungszeugnisses in ein Kindeswohl-Gesamtkonzept eingebettet ist.

**Das erweiterte Führungszeugnis allein ist kein Garant für den Kinderschutz, sondern als eines von mehreren Präventionsbausteinen zu nutzen.**

#### **Wann sollte das erweiterte Führungszeugnis im Sportverein eingesehen werden?**

Ein Sportverein ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter\*innen (Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen) einzusehen.

Als Baustein eines Schutzkonzepts ist das erweiterte Führungszeugnis jedoch wichtig.

Hat ein Sportverein eine **Vereinbarung nach § 72a SGB VIII** mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) getroffen, ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse auf Basis der Vereinbarung in der Regel rechtlich verpflichtend. Sportvereine

Infothek der Sportjugend Hessen 2021



- Seite 2 - Infothek

können sich an die Sportjugend Hessen oder das örtliche Jugendamt wenden, um zu erfahren, ob es eine solche Vereinbarung in ihrem Kreis gibt und welche genauen Regelungen darin getroffen werden. Es ist ratsam, wenn Sportvereine im Rahmen eines Schutzkonzeptes eine Regelung zur Einsichtnahme in das erw. Polizeiliche Führungszeugnis festlegen – unabhängig von einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger.

**Bei hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen**, die in Verantwortung des jeweiligen Vereins Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, ist es von großer Wichtigkeit, grundsätzlich die regelmäßige Vorlage (mind. alle fünf Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen und dies im Arbeitsvertrag zu verankern.

**Bei ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen** ist je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen über die Einsichtnahme zu entscheiden. Hierbei sollten neben Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen auch Vereinsvorstände und weitere Personengruppen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, mitgedacht und eine entsprechende Einschätzung vorgenommen werden.

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung:

- ✦ Könnte im Rahmen der Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen?
- ✦ Besteht ein Hierarchie- und Machtverhältnis?
- ✦ Besteht eine signifikante Altersdifferenz?
- ✦ Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
- ✦ Findet die Aktivität in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen/einsehbaren Raum statt?
- ✦ Handelt es sich um eine konstante Gruppe oder ändert sich die Gruppenzusammensetzung?
- ✦ Wird die Tätigkeit in einer Gruppe oder mit nur einem einzelnen Kind/Jugendlichen ausgeübt?
- ✦ Ist die Tätigkeit einmalig, punktuell, gelegentlich oder häufig, von gewisser Dauer und regelmäßig?

(siehe auch: Prüfschema\_ erw.Führungszeugnis, Empfehlungen des Deutschen Vereins).

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Bei Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind (z.B.

mehrtätige Freizeiten/ Trainingslager), sollte das erweiterte Führungszeugnis der Trainer\*innen und Betreuer\*innen daher generell eingesehen werden.

### **Wie beantragt man das erw. Führungszeugnis und was kostet es?**

Das erweiterte Führungszeugnis kann von jeder Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Die betroffene Person muss das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der örtlichen Meldebehörde beantragen und bekommt dieses per Post zugesandt.

Ehrenamtlich Tätige sind gebührenbefreit, benötigen hierfür jedoch eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/Verband. (siehe Vorlage „Beantragung“).

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit im Sportverein im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

Infothek der Sportjugend Hessen 2021

## **Anlage 4) Kinderrechte**

(in Anlehnung an eine Veröffentlichung von Dr. Günther Deegener, 2010)

### **Das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung**

„Dein Körper gehört ganz allein Dir!“

„Dein Körper ist liebenswert und einzigartig.“

„Du hast das Recht zu bestimmen, wer Dich wann, wie und wo anfasst!“

„Dein Körper ist wertvoll, Du hast das Recht ihn zu beschützen.“

### **Das Recht auf eigene Gefühle, auf eigene Intuition**

„Vertraue deinen Gefühlen!“

„Du hast das Recht, etwas als unangenehm, beängstigend, komisch, seltsam usw. zu erleben, auch wenn ein Erwachsener sagt, das sei Unsinn!“

„Deine Gefühle sind uns Erwachsenen wichtig, erzähle uns, wenn Du unglücklich (traurig, ärgerlich, wütend, unsicher) oder glücklich (stolz, erfreut, selbstbewusst) bist oder Dich schämst und schuldig fühlst.“

### **Die Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Berührungen**

„Du hast das Recht selbst zu bestimmen, welche Berührungen für Dich angenehm oder unangenehm sind.“

„Keiner hat das Recht, dich gegen Deinen Willen zu berühren“

### **Das Recht auf Widerstand und Ungehorsam, auf „Nein“ sagen**

„Du hast ein Recht auf Nein sagen“

„Du darfst auch bei Erwachsenen Nein sagen!“

„Erwachsene haben kein Recht auf Gewalt!“

„Erwachsene dürfen dich nicht stumm vor Angst machen!“

### **Die Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen**

„Gute Geheimnisse machen Spaß. Schlechte Geheimnisse sind mit schrecklichen, unheimlichen Gefühlen verbunden –über sie darf man sprechen.“

„Du hast ein Recht darauf, selbst zu entscheiden, welche Geheimnisse du mit wem und wie lange teilen möchtest.“

### **Das Recht auf Hilfe und Unterstützung**

„Du darfst Dir Hilfe suchen, solange bis Du sie findest!“

„Wenn Du mich um Hilfe bittest, dann versuche ich, Dir Hilfe zu gewähren.“

### **Das Wissen, dass auch Erwachsene Fehler machen**

„Auch Erwachsene machen Fehler!“ „

„Erwachsene entschuldigen sich dann bei Kindern und Jugendlichen!“

Die Broschüre Tipps 15: „Starke Spiele –Starke Kinder“ der Sportjugend Hessen enthält Übungen und Spiele die sich gut eignen, um mit Kindern zu verschiedenen Themenschwerpunkten (z.B. Grenzen setzen) ins Gespräch zu kommen. (Erhältlich als E-Book oder über die Sportjugend Hessen.)

